

PARKPLATZBEWIRTSCHAFTUNGSREGLEMENT

vom 12. Dezember 2005

Die Einwohnergemeinde Unterägeri, gestützt auf den Einwohnergemeindeversammlungsbeschluss vom 12. Dezember 2005, beschliesst:

Art. 1 Zonen

¹Die öffentlichen Parkplätze der Gemeinde Unterägeri werden in drei Zonen eingeteilt.

- a) Blaue Zonen (Parkieren mit Parkscheibe)
- b) Weisse Zonen (Parkieren mit Parkscheibe, erweiterte Zeitbeschränkung)
- c) Bewirtschaftete Zonen (Parkieren gegen Gebühr)

Art. 2 Benützungsvorschriften

¹Grundsätzlich gelten für die Parkierung an den jeweiligen Standorten die für die betreffende Zone geltenden Vorschriften und / oder die auf den Zusatztafeln angegebenen Bestimmungen.

Art. 3 Tages- und Nachtparkierer

¹Tages- oder Nachtparkierer können bei der Gemeindeverwaltung eine Parkbewilligung beziehen. Die Parkbewilligungen sind gültig für die weissen und die bewirtschafteten Zonen.

²Die Tagesbewilligung ermächtigt zum Parkieren von 05.00 bis 22.00 Uhr, die Nachtbewilligung zum Parkieren von 17.00 bis 10.00 Uhr.

Art. 4 Unregelmässige Parkierer

¹Unregelmässige Parkierer können bei der Gemeindeverwaltung Tages-, Halbtages- oder Mehrtageskarten (max. 7 Tage) beziehen. Die Tages- und Halbtageskarten sind in allen Zonen, die Mehrtageskarten in den weissen und bewirtschafteten Zonen gültig.

²Die Tageskarte ermächtigt zum Parkieren von 00.00 bis 24.00 Uhr. Die Halbtageskarte ist ab Ankunftszeit maximal 12 Stunden gültig. Die Mehrtageskarte ermächtigt zum Parkieren von 00.00 bis 24.00 Uhr, max. 7 Tage.

Art. 5 Gelbe Parkplätze

¹Die gelb markierten Parkplätze stehen tagsüber grundsätzlich den darauf bezeichneten Benützern zur Verfügung und sind von den übrigen Parkplatzbenützern frei zu halten. Die Nutzungsberechtigten unterstehen dem Parkplatzbewirtschaftungsreglement, sie benötigen zum Parkieren eine Tagesbewilligung oder eine Tageskarte.

²Am Abend, in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen stehen sie den übrigen Benützern gemäss den Bestimmungen der Zusatztafeln zur Verfügung.

Art. 6 Anspruch auf Parkplätze

¹Die Parkbewilligungen und Parkkarten verschaffen keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigen die Parkplatzbenützer lediglich, im Rahmen des geltenden Reglements das Fahrzeug in den jeweiligen Zonen zu parkieren.

Art. 7 Haftung

¹Die Einwohnergemeinde lehnt jegliche Haftung bei Sachbeschädigung oder Diebstahl ab.

Art. 8 Gebühren

Es gelten folgende Gebühren:

¹ Bewirtschaftete Zone	erste zwei Stunden	gratis
	jede weitere Stunde	CHF 1.00
	pro Tag	CHF 5.00
² Tagesbewilligungen (05.00-22.00)	pro Monat	CHF 40.00
	pro Jahr	CHF 400.00
³ Nachtbewilligungen (17.00-10.00)	pro Monat	CHF 40.00
	pro Jahr	CHF 400.00
⁴ Tages- und Nachtbewilligung (24 h)	pro Monat	CHF 80.00
	pro Jahr	CHF 800.00
⁵ Tageskarte	pro Tag	CHF 5.00
⁶ Halbtageskarte	pro Halbtage	CHF 3.00
⁷ Mehrtageskarte (max. 7 Tage)	pro Tag	CHF 5.00
⁸ Zusatzkartekarte zu Monats-/Jahresbewilligung	pro Halbtage	CHF 3.00

Art. 9 Widerhandlungen

¹Widerhandlungen gegen die signalisierten Verkehrsanordnungen werden nach Art. 27 und 90 SVG zur Anzeige gebracht.

Art. 10 Änderungen

¹Der Gemeinderat ist ermächtigt, kleine Anpassungen und Änderungen an diesem Reglement vorzunehmen.

Art. 11 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2006 in Kraft. Die Änderungen treten auf den 2. Februar 2017 in Kraft.

Unterägeri, 15. Dezember 2005 / 20. März 2013 / 1. Februar 2017

Gemeinderat Unterägeri

Der Präsident: gez. Josef Ribary

Der Schreiber: gez. Heinz Gschwind

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2005.

Änderungen beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 1. Februar 2017.